

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

MÖLLER-PLAN
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111
22880 Wedel

Per E-Mail: info@moeller-plan.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Email: marina.quirrelin-nebel@bund-sh.de
Katrin Hoyer *BUND* Tornesch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-286-1

Datum:
04.03.2024

Stadt Tornesch, Bebauungsplan Nr. 114; 56. Änderung Flächennutzungsplan
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und der Verlängerung des Abgabetermins bis einschließlich 04.03.2024. Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung.

Bebauungsplan Nr. 114

Teil B Textliche Festsetzungen

Festsetzungen gem. BauGb

Wir hatten in unserer ersten Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass der Ersatz von festgesetzten Bäume nur durch eine adäquate Nachpflanzung erreicht werden kann. Daher fügen wir unseren Vorschlag für Nachpflanzungen nochmals ein:

- Bei einem Abgang der zum Erhalt festgesetzten Bäume muss als gleichwertiger Ersatz je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm gepflanzt werden. Der jeweils 1. Ersatzbaum muss an Ort und Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden. Gegebenenfalls muss der Altstandort durch Ausfräsen des Stubbens für die Neupflanzung vorbereitet werden. Notwendige weitere Ersatzbäume müssen an geeigneter Stelle und innerhalb des Plangebietes oder angrenzend gepflanzt werden.

Der Hinweis Pflanzung an Ort und Stelle und auf das Plangebiet begründet sich auf die Tatsache, dass eine Ersatzpflanzung in einem anderen Gebiet durchgeführt werden kann, wenn die Festsetzung nicht erläutert, dass diese innerhalb des Plangebietes erfolgen muss.

Leuchtmittel

Die Festsetzung zu der Verwendung von insekten- und fledermausschonender Beleuchtung enthält „kann“ Formulierungen. Damit die Bestimmungen aus § 41 a BNatSchG „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ auch umgesetzt werden, sind die Formulierungen von „sollten“ in „sind“ zu ersetzen.

Erdgeschossfertigfußböden

Warum gibt es eine Festsetzung von Erdgeschossfertigfußböden innerhalb von allgemeinen Wohngebieten? Gemeint sind doch sicher die Erdgeschossfußböden in der Fläche für Gemeinbedarf.

Begründung

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch wurde mit dem Datum vom 20.12.2023 zuletzt geändert. Bitte die entsprechenden Rechtsgrundlagen aktualisieren und auf Relevanz in Bezug auf diesen B-Plan überprüfen. Das betrifft hier insbesondere die Wärmeplanung.

5.2.2 Baugrenzen

Wir hatten in unserer Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss kritisiert, dass die Baugrenzen zum Knick zum Schutz der Bäume eng sind. Diese Kritik halten wir auch angesichts der östlich gelegenen Baumreihe und dem nördlich gelegenen Knick weiter aufrecht. Die Bäume werden gemäß der Aufmaßung und der Darstellung in der Planzeichnung mit ihren Baumkronen teilweise bis an die Baugrenze stehen. Den in den einschlägigen DIN-Vorschriften definierten 1,50 m Schutzabstand halten wir weiterhin für zu gering. Baumwurzeln wachsen nicht linear und normgerecht. Wir halten weiterhin die Forderung nach einem größeren Abstand von den Gehölzen zur Baugrenze aufrecht. Auch und gerade für Arbeitsraum während der Bauphase. Wir befürchten, dass bei einer Beibehaltung der dargestellten Abstände naturschutzfachliche Konflikte vorprogrammiert sind. Wir halten auch unsere Bedenken und Hinweise zum Baum- und Wurzelschutz aufrecht.

7. Erschließungsmaßnahmen

Verkehr

Zu dem Verkehrsgutachten haben wir noch Fragen:

Für Kinder werden 4 Wege je Tag angesetzt. Wie kommt diese Einschätzung zu Stande, sind es nicht eher 2 Wege pro Tag?

Gibt es Überlegungen zur sicheren Verkehrsführung bei geballtem Abholverkehr (mit Wartezeiten) nach größeren Veranstaltungen (Schulfesten, Theateraufführungen...)?

8 Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Entwässerung

Das Wasserwirtschaftliche Konzept und das Bodengutachten ergeben versickerungsfähige Böden. Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum für Wege und Stellflächen versickerungsfähige Oberflächen nicht festgesetzt werden.

Die Entwässerung des Plangebietes soll u.a. auch über 4 Versickerungseinrichtungen erfolgen. Sowohl im östlichen als auch nördlichen Bereich sind die Entwässerungsanlagen im Wurzelschutzbereich der Bäume geplant. Das lehnen wir zum Schutz und Erhalt der Bäume ab. Bei Bestandsbäumen kann nicht in den Wurzelbereich eingegriffen werden, ohne diese nachhaltig zu schädigen. Anders ist es bei der Planung von Rigolen zusammen mit Neupflanzungen. In dem Fall können die Standorte der Bäume und die Lage der Rigolen aufeinander abgestimmt werden.

Die Bewässerung soll ausschließlich mit Regenwasser erfolgen. Zum Speichern des Regenwassers für Bewässerungszwecke benötigte Zisternen sollten keinesfalls im Wurzelbereich platziert werden.

Als Anregung für weitere Planungsschritte: die Regenwassernutzung könnte in Ergänzung zu Grauwassernutzung aus den Handwaschbecken und ggf. Duschen vorgesehen werden. Wenn doch Duschen in der Sporthalle umgesetzt werden, halten wir aus energetischen Gesichtspunkten eine Wärmerückgewinnung für sinnvoll.

Umweltbericht

8.4 Schutzgut Boden und Wasser

Auf S. 41 heißt es: „Der Boden unterhalb des Oberbodens wird durch die Baumaßnahmen auch in den Arbeitsbereichen beeinträchtigt. Die Fläche wird jedoch bereits regelmäßig landwirtschaftlich genutzt. Darin ist keine über die bisherige Nutzung hinausgehenden Beeinträchtigung zu sehen.“ Es macht für Böden sehr wohl einen Unterschied, ob sie über den Jahresverlauf einige Male mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden oder ob über Wochen immer wieder in denselben Bereichen mit Baumaschinen darauf herum gefahren wird. Einer Verdichtung ist besonders im Hinblick auf den naturnahen Wasserhaushalt auf der Fläche mit geeigneten Maßnahmen, bzw. Arbeitsabläufen vorzubeugen.

8.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Güter

„Die Sachgüter in der Umgebung...sind die Straßen, über die Baumaterialien transportiert und Baumaschinen gefahren werden ... Diese Auswirkungen sind aber vorübergehend ...“ – Hier fehlt die Thematisierung der vermutlichen Straßenschäden durch den Baubetrieb.

10.2 Fachbeitrag Artenschutz und

17.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fledermäuse

In dem Plangebiet wurde das Vorkommen verschiedener Fledermausarten festgestellt. Für Fledermäuse als besonders geschützte Arten gelten besondere Maßnahmen. Sind sie durch Baumaßnahmen betroffen oder droht der gesamte Habitatverlust, z.B. durch das Entfernen von Höhlenbäume oder von Mauernischen sind gem. § 44 BNatSchG CEF-Maßnahmen durchzuführen. Eine CEF Maßnahme ist nicht nur als räumlich funktionale Maßnahme zu sehen. Sie muss zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Damit die Funktionalität der Maßnahme kontinuierlich gewährleistet werden kann, ist die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus sicherzustellen. Diese Anforderungen sind im Textteil und in der Festsetzung nicht eindeutig formuliert und sollten noch konkreter definiert werden. Kann die Funktionalität der Maßnahme nicht umgesetzt werden, ist der Eingriff in das Plangebiet zu verwehren.

Da Fledermäuse entlang von Leitstrukturen fliegen, ist sicherzustellen, dass die Tiere die CEF-Fläche in max. 2 km Flugentfernung erreichen können.

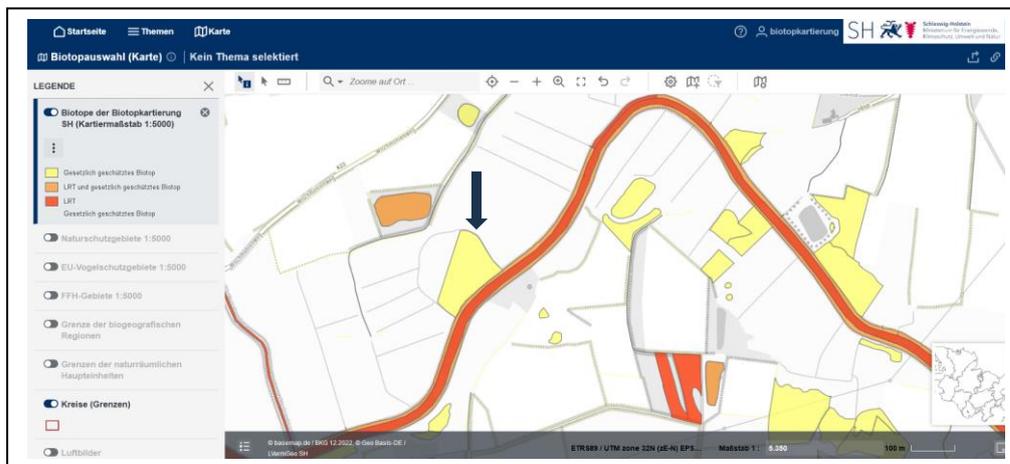
Bäume

Während der Baumaßnahme empfehlen wir zum Schutz der Bäume dringend eine ökologische Baubegleitung durch eine entsprechend geschulte Fachkraft.

21. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Für die Ausgleichsbilanzierung wurde eine Fläche an der Pinnau gewählt, s. Darstellung in der Karte „Ausgleichsfläche 5000“. Anhand des Biotopkatasters des Landes Schleswig-Holstein ist die dargestellte Fläche dort bereits als gesetzlich geschütztes Biotop eingetragen (s. Pfeil). Kartenblatt 325465946 lfd. Nr. 439 Biotoptyp: GFr Biotop § 11. Das schließt die Verwendung dieser Fläche als Ausgleichsfläche aus.

Ausgleichsfläche aus dem Biotopkataster, kartiert 31.05.2017, siehe Pfeil:



Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Satzung sollte Termine für das Monitoring enthalten:

- z. B. Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.
- Pflanzmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme fertigzustellen.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND* Schleswig-Holstein